



## GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2014

# K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 20.08.2014 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenhaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Herrn Werner Weger in 6074 Rinn, Steinfeldweg 1, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Um- und Zubau des Wohnhauses in Höhe von € 1.737,53 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 868,77 genehmigt wird

2) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 12.06.2014 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 826/1, 755/5, 742/51 (künftig Teilfläche der Gp. 826/1), KG Rinn ist in der Zeit vom 16.06.2014 bis zum 14.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

**Widmungsänderung einer Teilfläche der Parzellen 826/1, 755/5, 742/51 (künftig Teilfläche der Gp. 826/1, KG Rinn) von derzeit Freiland in eine Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG 2011 mit der Zusatzfestlegung „Geräte- und Hackschnitzellager“(SLG-2)**

3) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 zu Tagesordnungspunkt 6) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 138/1 KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 16.06.2014 bis 14.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Frau Simone Winderl und Frau Monika Spörr, Hauptstraße 2a, eingelangt:

*Als Miteigentümer der Wohnanlage 6074 Rinn, Hauptstr. 2a/2b, müssen wir nochmals ausdrücklich erklären, dass gem. Wohnungseigentumsgesetz ein Antrag auf Errichtung des gegenständlichen Wintergartens wiederholt eindeutig von uns beiden Eigentümern abgelehnt wurde. Der Beschluss kam daher nicht zustande. Wieso man trotz Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes bzw. ein solches Bauvorhaben überhaupt bei der Gemeinde einbringt, ist ohnehin fraglich!*

*Zum beantragten Bauvorhaben ist grundsätzlich zu sagen, dass die derzeitige Gestaltung bzw. Anordnung der Freiflächen ein geordnetes Gesamtbild ergibt; der Gartenanteil ermöglicht den unbedingt erforderlichen Freiraum. Die ohnehin schon geringen Abstände zwischen den Baukörpern werden durch die bestehenden Eigengärten aufgelockert. Durch den großen Wintergarten würde dieser Freiraum zunichte gemacht und ein absolut beengendes Gefühl und Sichtfeld vermittelt!*

*Das Größenverhältnis der bestehenden Wohnnutzfläche des Bauwerbers zur beabsichtigten Wintergartengröße steht wohl gleichermaßen in keinem Verhältnis. Eine daraus zwangsläufig resultierende Änderung der Nutzwerte wird von uns in keinem Fall akzeptiert!*

*Das Bauvorhaben hätte für uns jedenfalls unumstritten negative Auswirkungen auf das Sichtfeld vom Balkon aus. Ein derartiger Eingriff hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Wohnqualität! Auch der Verkaufswert der Wohnung würde drastisch sinken und dies eine wesentliche Wertminderung darstellen. Fraglich wäre ohnehin, ob die Wohnung bei so gravierenden negativen Voraussetzungen überhaupt noch verkaufbar wäre?*

*Weiters muss erwähnt werden, dass seitens eines anderen Eigentümers auch schon Interesse für ein gleich gelagertes Bauvorhaben bekundet wurde (siehe Hinweis bzw. Bedenken des beauftragten Gutachters!).*

*Ein wesentlicher Punkt gegen die Errichtung des Wintergartens wäre auch der sich insbesondere bei Regen ergebende Lärm (Wintergardendach!), wengleich wir unseren Balkon regelmäßig nutzen und die Terrassentür bzw. die Fenster an der Westseite meistens geöffnet bzw. gekippt haben. Blendwirkungen bzw. Sonnenabstrahlungen können unsererseits nicht beurteilt werden, dürften unter Umständen jedoch auch auftreten.*

*Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass mit dem „Gartenhaus“ auch die nächtlichen Gartenpartys ausgeweitet würden.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Zu den in der Stellungnahme angeführten Punkten hinsichtlich Wohnungseigentumsgesetz und anderer privatrechtlicher Einwendungen wird festgestellt, dass diese nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde Rinn liegen.

Da sich die Wohnungen der Einspruchswerberinnen im 1.Obergeschoß befinden, kann eine Sichtbehinderung nicht erkannt werden. Alle anderen Miteigentümer der Wohnanlage haben ihre Zustimmung zur Errichtung des Wintergartens schriftlich erklärt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 138/1 KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz.

4) Auf Antrag des Vizebürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen, bei Stimmenthaltung des Bürgermeisters wegen Befangenheit, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 915/4 KG Rinn (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 25.08.2014 bis 22.09.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:  
Umwidmung der Parzelle 915/4 KG Rinn von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) gemäß § 40 Abs.5 TROG 2011**

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**5)** Frau Mag.(FH) Sabine Deutsch hat an die Gemeinde Rinn ein Kaufansuchen für ein dreieckiges Teilstück der Gp. 742/51, KG Rinn gestellt. Dieses grenzt südwestlich unmittelbar an das Grundstück 826/2, KG Rinn von Frau Mag(FH) Deutsch und soll in der Folge als Zufahrt genutzt werden.

Aufgrund der Vermessungsurkunde vom 19.07.2014 der NECON ZT KG, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 4521-2 wird dieses Gst. 742/51 als Trenngrundstück „1“ im Ausmaß von 114m<sup>2</sup> bezeichnet und soll mit der Gp. 826/2 vereinigt werden.

Hinsichtlich des Erwerbs dieses Trennstückes wurde der Gemeinde Rinn ein Kaufvertragsentwurf vorgelegt. Der Kaufpreis für das im Freiland liegende Grundstück beträgt EUR 40,--/m<sup>2</sup>, somit ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von EUR 4.560,00. Die mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Käuferin getragen.

Bezüglich eventueller Leitungsverlegungen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück wurde die Erklärung abgegeben, dass diese bei Bedarf zu Lasten der Käuferin durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen (in Abwesenheit von DI.Max Klogner) dem Verkauf des Grundstückes zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes samt Zusatzklärung zuzustimmen.

**6)** Um in einer Grenzberichtigung die Parzellengrenzen der Oberen Hochstraße mit dem Naturstand im Bereich der Objekte Schmiderer Roman bis Deutsch anzupassen, wurde die NECON ZT KG mit der Erstellung einer Vermessungsurkunde beauftragt.

Gemäß diesem Teilungsplan vom 21.07.2014, GZl. 4521-1 wurde der bestehende Zaun nördlich der Oberen Hochstraße als verbindliche Grundgrenze anerkannt. Die Fläche südlich des Zauns im Ausmaß von 472m<sup>2</sup> soll zu einem Preis von EUR 40,00 /m<sup>2</sup> und somit zu einem Gesamtpreis von EUR 18.880,- an Herrn Schmiderer Anton abgetreten werden. Dieser hat bereits die schriftliche Erklärung abgegeben, dass die bestehenden Infrastrukturleitungen auf dieser Grundfläche anerkannt werden und keine Verlegung verlangt wird.

Der Gemeinderat stimmt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenhaltung wegen Befangenheit der Veranlassung zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes der NECON ZT KG nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§15ff zu.

**7)** Auf den Grundparzellen 742/50 und 742/51, KG Rinn die im Zuge der Grenzberichtigung der Oberen Hochstraße an Herrn Schmiderer Anton abgetreten werden, lastet ein Holz- und Streubezugsrecht für die Liegenschaft „Halder“ in EZ 90030. Weiters ist auch das Holz- und Streubezugsrecht für die Teilfläche der 742/46, KG Rinn die an Frau Deutsch Ursula verkauft wurde, noch zu berücksichtigen. Insgesamt ist das Nutzungsrecht für eine Fläche von 559m<sup>2</sup> abzulösen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit im Zuge einer weiteren Grenzberichtigung der Oberen Hochstraße (Weg Richtung Grafenhof) im Bereich der Grundparzelle 742/41 die Abgeltung des Nutzungsrechtes durch einen Flächentausch abzuwickeln. Herr Friedrich Hoppichler bezahlt diesfalls die Hälfte der anfallenden Vermessungskosten.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen in Abwesenheit von Friedrich Hoppichler wegen Befangenheit, die Abgeltung des Holz- und Streubezugsrechtes über einen Flächenaustausch durchzuführen.

**8)** Die Tiroler Sparkasse hat mit dem Bürgermeister Gespräche über einen dauerhaften Ersatzstandort für die Bankfiliale im ehemaligen Kindergarten Rinn, Dorfstraße 12 geführt. Nach grundsätzlicher Einigung hat die Tiroler Sparkasse einen Mietvertragsentwurf mit folgenden Konditionen vorgelegt:

- Gesamtausmaß der Mieteinheit 44,81m<sup>2</sup>
- Unbefristeter Mietvertrag mit Kündigungsverzicht auf die Dauer von 10 Jahren durch den Vermieter

- Monatlicher Mietzins von brutto EUR 12,00/m<sup>2</sup> Bestandsfläche, incl. Betriebskosten zuzüglich Stromkosten
- Mietfreie Zeit von 24 Monaten bei Einhaltung einer mindestens 10jährigen Mietdauer, bei vorzeitiger Kündigung durch den Mieter erfolgt anteilige Abgeltung der mietzinsfreien Zeit
- Indexierung der Miete gemäß VPI ab Nutzungsbeginn (1.10.2014)
- Mitbenützung der WC-Anlage
- Nutzung eines PKW-Abstellplatzes vor dem Eingangsbereich
- Umbaumaßnahmen werden in Abstimmung mit der Gemeinde von der Tiroler Sparkasse durchgeführt

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Räumlichkeiten im Objekt Dorfstraße 12 zu den genannten Mietvertragsbedingungen an die Tiroler Sparkasse zum Betrieb einer Bankfiliale zu vermieten.

**9)** Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Gemeinde Rinn bereits bisher Zuschüsse zum Elternbeitrag für den Besuch einer Privatschule gewährt. Diese Beiträge wurden vom Gemeinderat einzeln genehmigt.

Um eine allgemeine Regelung für die Förderung zu schaffen, stellt GV.DI Max Klogner den Antrag, einen Gastschulbeitrag von EUR 800,-- pro Schuljahr von der 5.bis zur 8.Schulstufe zu genehmigen. Die Förderung soll nach Ablauf des Schuljahres nach Vorlage der entsprechenden Schulbesuchs- und Zahlungsbestätigung ausbezahlt werden. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Privatschule über das gesamte Schuljahr besucht wurde. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres erfolgen, widrigenfalls er als verspätet abgelehnt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen den Gemeindezuschuss zum Schulgeld für den Besuch von Privatschulen gemäß den genannten Bedingungen des Antrages abzuwickeln.

Die Information der Bevölkerung erfolgt über die Gemeindehomepage und über den KTV-Infokanal.

**10)** Der Winterdienst in der Gemeinde Rinn wird seit der Saison 2010/2011 von der Fa.Florian Buxbaumer sehr zufriedenstellend durchgeführt. Bürgermeister Hoppichler berichtet, dass mit Herrn Buxbaumer Gespräche über eine weitere Verlängerung der bestehenden Beauftragung geführt wurden.

Herr Buxbaumer hat auf Grundlage der Preise der Wintersaison 2013/14 + Inflationsabgeltung folgende Preise angeboten:

Kombi (Räumung und Streuung)	EUR 61,00 / Stunde
Streuung	EUR 55,00 / Stunde
Kontrollfahrt	EUR 55,00 / Stunde

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. und sind nur für die kommende Wintersaison verbindlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenhaltung wegen Befangenheit, die Durchführung des Winterdienstes für die Wintersaison 2014/15 zu den angebotenen Bedingungen an die Firma Buxbaumer Florian zu vergeben.

Der Bürgermeister  
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 25.08.2014  
abgenommen am: 09.09.2014